

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion FDP zur Drucksache
 0499/21 - Wirtschaftsförderungsmaßnahmen**

Drucksache 0504/21
Ä./E.-Antrag 0499/21
 zur DS-Nr.:

Stadtrat öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage und die Anlage werden wie folgt ergänzt:

1. Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Förderung der Gastronomie

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Gastronomiebetrieben in der Stadt Erfurt unter Ausnutzung der bestehenden Ermessensspielräume, unter Beachtung der ordnungs- und sicherheitsrelevanten Aspekte des jeweiligen Standortes, beantragte Erweiterungen für Sondernutzungen der Betriebe für Außengastronomie unbürokratisch (schnell und unkompliziert) zu genehmigen.

Der Oberbürgermeister berichtet dem zuständigen Fachausschuss einmal pro Quartal über Umfang und Umsetzung der beantragten Erweiterungen.

Konzept Leerstands- und Ansiedlungsmanagement

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.06.2021 ein Konzept für aktives Leerstands- und Ansiedlungsmanagement für die Innenstadt (Handel, Gastronomie und Dienstleistungen) des Amtes für Wirtschaftsförderung vorzulegen, welches die Besonderheiten der Corona-bedingten Entwicklungen aufnimmt und geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaftsstrukturen der Stadt ausweist.

Schausteller:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 15.04.2021 in Abstimmung mit den Erfurter Schaustellern geeignete Stellplätze für solitäre Attraktionen und Angebote der Schausteller auf öffentlichen Plätzen und sonstigen Flächen der Landeshauptstadt Erfurt zusammenzustellen und in einer geeigneten Vergabeform kurzfristig zu vergeben. Dabei sind die Möglichkeiten für einen Erlass der Sondernutzungsgebühren zu nutzen.

2. Folgender Beschlusspunkt wird ergänzt:

BP neu

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage A aufgeführte Änderung der Parkgebührenordnung Erfurt mit Wirkung zum 01.05.2021.

3. Folgender Beschlusspunkt wird ergänzt:

BP neu

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung gemäß der Anlage B mit sofortiger Wirkung.

Begründung Förderung der Gastronomie:

Die Sondernutzungsgebühren werden entsprechend für genehmigte Sondernutzungen vom öffentlichen Raum erhoben. Hierzu zählen Werbeanlagen, Baustellenabsperungen, Außengastronomieflächen, etc.. Die ausgewiesene Gesamtsumme aller Sondernutzungsgebühren beträgt laut Haushaltsplan 250.000 Euro.

Sondernutzungsgebühren werden z.B. für Gastronomieaußenflächen im öffentlichen Raum im Voraus für das Kalenderjahr fällig und gezahlt. Somit haben teilweise die Sondernutzungsberechtigten die entsprechenden Gebühren für das Jahr 2021 bereits bezahlt. Bedingt durch die im Zuge der Corona-Pandemie amtlich verfüigten Untersagungen bzw. Einschränkungen der Aktivitäten der Gastronomiebetriebe und damit der Sondernutzungen ist somit die Gebühr ganz oder teilweise ohne Nutzung erhoben worden.

Da viele Betriebe durch z.B. das Abstellen von Außenmobiliar Ihre Erlaubnis zur Sondernutzung in Anspruch nehmen, aber gleichzeitig dieses Mobiliar nicht zweckentsprechend bzw. in vollem Umfang nutzen können, soll für die Dauer der geltenden Einschränkung eine Entlastung erfolgen.

Da die gastronomischen Betriebe im Bereich der Stadt Erfurt und insbesondere im Innenstadtbereich eine wichtige lokale wirtschaftliche Funktion für Einheimische und Touristen haben, muss es das Ziel der Stadt sein, diese Betriebe in ihrer Vielfalt und den individuellen Angeboten zu erhalten. Nach mehreren Monaten der überwiegend kompletten Schließung und einer absehbar zukünftig (vorübergehend) eingeschränkten Flächennutzung innerhalb der Betriebe und im Außenbereich benötigen die Betriebe jegliche Form der Entlastung und der Liquiditätshilfe.

Aus diesem Grund sollen für die Dauer der eingeschränkten Nutzung für einen Mindestzeitraum übergangsweise die Nutzungsgebühren ausgesetzt und bereits gezahlte Gebühren zurückerstattet werden.

Begründung zur Änderung der Sondernutzungssatzung:

Die Sondernutzungsgebühren werden entsprechend für genehmigte Sondernutzungen vom öffentlichen Raum erhoben. Hierzu zählen Werbeanlagen, Baustellenabsperungen,

Außengastronomieflächen, etc.. Die ausgewiesene Gesamtsumme aller Sondernutzungsgebühren beträgt laut Haushaltsplan 250.000 Euro.

Sondernutzungsgebühren werden z.B. für Gastronomieaußenflächen im öffentlichen Raum im Voraus für das Kalenderjahr fällig und gezahlt. Somit haben teilweise die Sondernutzungsberechtigten die entsprechenden Gebühren für das Jahr 2021 bereits bezahlt. Bedingt durch die im Zuge der Corona-Pandemie amtlich verfügten Untersagungen bzw. Einschränkungen der Aktivitäten der Gastronomiebetriebe und damit der Sondernutzungen ist somit die Gebühr ganz oder teilweise ohne Nutzung erhoben worden.

Da viele Betriebe durch z.B. das Abstellen von Außenmobiliar Ihre Erlaubnis zur Sondernutzung in Anspruch nehmen, aber gleichzeitig dieses Mobiliar nicht zweckentsprechend bzw. in vollem Umfang nutzen können, soll für die Dauer der geltenden Einschränkung eine Entlastung erfolgen.

Da die gastronomischen Betriebe im Bereich der Stadt Erfurt und insbesondere im Innenstadtbereich eine wichtige lokale wirtschaftliche Funktion für Einheimische und Touristen haben, muss es das Ziel der Stadt sein, diese Betriebe in ihrer Vielfalt und den individuellen Angeboten zu erhalten. Nach mehreren Monaten der überwiegend kompletten Schließung und einer absehbar zukünftig (vorübergehend) eingeschränkten Flächennutzung innerhalb der Betriebe und im Außenbereich benötigen die Betriebe jegliche Form der Entlastung und der Liquiditätshilfe.

Aus diesem Grund sollen für die Dauer der eingeschränkten Nutzung für einen Mindestzeitraum übergangsweise die Nutzungsgebühren ausgesetzt und bereits gezahlte Gebühren zurückerstattet werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage A - Änderung der Parkgebührenordnung

Anlage B - Sondernutzungsgebührensatzung

16.03.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift